

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), geändert am 15.10.2014 (GVBl. S. 241), und der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 12.12.2013 (GVBl. S. 689) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am 09.03.2017 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Raunheim unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich–rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Tageseinrichtungen sind Kindertagesstätten zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren (ab dem 13. Lebensmonat) und über drei Jahren bis zum Schuleintritt:
 - a) Kindertagesstätte *FarbenFroh*
 - b) Kindertagesstätte *Regenbogen* (Stadtzentrum)
 - c) Kindertagesstätte *Sternstaucher* (Oderstraße)
 - d) Kindertagesstätte *Schatzkiste* (Hermann-Löns-Straße)
 - e) Kindertagesstätte *Drachenland* (An der Lache)
 - f) Kindertagesstätte *Zauberhäuschen* (Mainzerstraße)
 - g) Waldkindertagesstätte

§ 2 Aufgabe

Die Kindertagesstätten sollen die elterliche Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen und ergänzen. Insbesondere soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden, wie dies im Dachkonzept für Bildung und Erziehung in der Stadt Raunheim beschrieben ist.

§ 3 Elternbeiräte

In den Kindertagesstätten werden Elternbeiräte eingerichtet. Sie unterstützen und beteiligen sich an dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Elternbeiräte werden nach den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Grundsätzen gewählt.

II. Aufnahme

§ 4 Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Anmeldung des Kindes für den Besuch einer Kindertagesstätte erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten in der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils zum 01. oder 15. eines Monats. Die Anmeldeunterlagen müssen bei gewünschter Aufnahme eines Kindes zum 01. eines Monats spätestens am 10. des Vormonats, bei gewünschter Aufnahme eines Kindes zum 15. eines Monats spätestens am 25. des Vormonats in der Einrichtung vorliegen.
- (3) Aufgenommen in eine Kindertagesstätte werden grundsätzlich Kinder, die in der Stadt Raunheim ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben. Es werden aufgenommen:
 - a) **in die Kindertagesstätte *FarbenFroh*:**
Kinder ab dem 13. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr / **bis zum Schuleintritt**
 - b) **in die übrigen Kindertagesstätten :**
Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- (4) Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder in einer Kindertagesstätte ist auf die in der Betriebserlaubnis festgesetzte und genehmigte Höchstzahl beschränkt. Die Leitung der Kindertagesstätte vermerkt die Aufnahmewünsche in einer Vormerkliste.
- (5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach dem Lebensalter der angemeldeten Kinder. Der Träger kann hiervon abweichen und Kinder bevorzugt aufnehmen, wenn das Wohl des Kindes es erfordert.
- (6) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Untersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

- (7) Zum Schutz der Gemeinschaft ist bei der Aufnahme des Kindes von mindestens einem Erziehungsberechtigten eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass das Schreiben *Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten* nebst den angehängten Tabellen zur Kenntnis genommen wurde und im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit entsprechend dem Inhalt dieses Schreibens verfahren werde.
- (8) Kinder, deren Verfassung im Einzelfall eine besondere Betreuung erfordert, werden in der Regel aufgenommen. Zum Wohle dieser Kinder können im Einvernehmen mit den Eltern geeignete Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Integration von Kindern mit Behinderung).
- (9) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

III. Besuchsregelungen

§ 5

Betreuungszeiten / Betriebsferien

- (1) Die Kindertagesstätten sind ganzjährig, jeden Werktag, außer samstags, geöffnet. Die Kindertagesstätten können zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.
- (2) Während der Sommerferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die Tageseinrichtung informiert die Erziehungsberechtigten bis Ende September eines jeden Jahres über die Zeit der Schließung im Folgejahr.
- (3) Soll eine Tageseinrichtung vorübergehend geschlossen werden (z.B. zur Durchführung pädagogischer Fachtage), sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen.
- (4) In Ausnahmefällen ist während der Schließung eines Kindergartens eine Unterbringung von Kindern in einer anderen Tageseinrichtung gewährleistet. Die Leitung der besuchten Einrichtung ist von den Erziehungsberechtigten frühestmöglich über einen entsprechenden Betreuungsbedarf zu unterrichten; er ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Betreuung während der Sommerschließzeit in einer anderen Einrichtung ist zusätzlich gebührenpflichtig.
- (5) Die Öffnungs- bzw. Schließzeiten werden vom Magistrat festgelegt.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und bis spätestens 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der

Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt *Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten* (§ 4 Abs. 7). In Fällen, in denen danach nicht zwingend ein ärztliches Attest vorzulegen ist, kann die Leitung der Tageseinrichtung verlangen, dass die nicht mehr gegebene Ansteckungsgefahr in geeigneter Weise – etwa durch die telefonische Bestätigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder des Gesundheitsamtes – glaubhaft zu machen ist.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich in der Tageseinrichtung anzuzeigen.
- (5) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Tageseinrichtung zusammenarbeiten und an den Veranstaltungen teilnehmen.
- (6) Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der Sorgerechtsregelung muss der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Stadt Raunheim keine Haftung.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben diese Satzungsbestimmungen sowie die Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

IV. Ausschluss und Abmeldung

§ 7 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung kann nur zum Schluss eines Kalendermonats erfolgen; sie ist durch die Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten bis zum 15. des Vormonats für den folgenden Monat schriftlich in der Tageseinrichtung vorzunehmen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen
- (3) Sofern Kinder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

§ 8 Ausschluss

Vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten grob verletzen,
- b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für zwei Monate im Rückstand sind oder
- c) durch das Verhalten des Kindes eine für die Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht.

V. Gebühren

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch – (SGB VIII) kann ein Antrag auf Zuschuss zu den Gebühren beim Kreisjugendamt in Groß – Gerau gestellt werden. Der Antrag ist bei der Stadt Raunheim erhältlich.

§ 10 Zahlungspflicht / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wird.
Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten; sie sind zum Dritten eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Tageseinrichtung nicht besucht.

VI. Sonstiges

§ 11 Versicherung

- (1) Die Stadt Raunheim versichert auf ihre Kosten alle Kinder, die zum Besuch einer Tageseinrichtung angemeldet sind, gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind alle Kinder gesetzlich versichert.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,
- b) Geburtsdaten aller Kinder sowie
- c) weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

Rechtsgrundlage hierfür bilden

- a) die Hessische Gemeindeordnung (HGO),
- b) das Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG),
- c) das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG).

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim vom 18.12.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den 10. März 2017

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister